

ABTEILUNGSORDNUNG

DER ABTEILUNG TRADITIONSELF DES FC SCHALKE 04 E.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- I. Die Abteilung führt den Namen - FC Schalke 04 e.V. Abt. Traditionself - . Sie ist Teil des Vereins und unterliegt der aktuellen Vereinssatzung.
- II. Neben der bestehenden Vereinssatzung gibt sich die Abteilung Traditionself eine eigene Abteilungsordnung. Soweit die Vereinssatzung nicht vorrangig ist, gilt die nachfolgende Abteilungsordnung.
- III. Mit Wirkung ab dem 01. Juli 2025 beginnt das Geschäftsjahr am 01. Juli eines Kalenderjahres und endet am 30. Juni des Folgejahres. In dem Zeitraum vom 01. Januar 2025 bis zum 30. Juni 2025 bildet die Abteilung Traditionself ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe der Abteilung

- I. Die Abteilung Traditionself hat sich die Pflege und Förderung des Fußballsports und der Repräsentation des Vereins zur Aufgabe gemacht.
- II. Die Abteilung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, wie in der Vereinssatzung verankert.
- III. Mittel der Abteilung und Zuwendungen an die Abteilung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Eine Verbandszugehörigkeit besteht derzeit nicht.

§ 4 Mitgliedschaft

- I. Die Abteilung besteht aus
 1. aktiven Mitgliedern
 2. passiven MitgliedernAktive Mitglieder beteiligen sich sportlich aktiv im Fußballsport und nehmen am Trainings- und Spielbetrieb teil. Passive Mitglieder betätigen sich nicht sportlich aktiv, fördern jedoch die Zwecke und Ziele der Abteilung.
- II. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Abteilungsvorstand zu richten. Der Abteilungsvorstand entscheidet über die Mitgliedschaft in Absprache mit dem Vorstand des Hauptvereins.
- III. Die Mitgliedschaft erlischt
 1. durch eine schriftliche Abmeldung. Der Mitgliedsbeitrag muss bis zum Ende eines jeden Geschäftsjahres vollständig bezahlt werden. Bei vorheriger Abmeldung muss der vollständige Jahresbeitrag trotzdem bezahlt werden.
 2. durch Ausschluss, wenn dies vom Abteilungsvorstand einstimmig beschlossen wird.
 3. durch Tod des Mitglieds.
 4. durch Auflösung der Abteilung.
 5. durch Beendigung der Mitgliedschaft beim FC Gelsenkirchen-Schalke 04 e.V.

- IV. Ein Mitglied kann ohne Antrag und Begründung vom Abteilungsvorstand ausgeschlossen werden, wenn die Beitragszahlung nach erfolgter Mahnung und Fristsetzung von mind. 14 Tagen nicht erfolgt ist.
- V. Im Falle des Ausscheidens aus der Abteilung ist das Abteilungseigentum an den Vorstand zurückzugeben.
- VI. Die Mitgliedschaft im Verein bleibt durch ein Ausscheiden aus der Abteilung unberührt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- I. Das Recht zur Ausübung ihres Stimmrechts auf den Abteilungsversammlungen besitzen alle Mitglieder, die
 - 1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - 2. ihren Jahresbeitrag bezahlt haben.Mitglieder, die nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, dürfen an allen Versammlungen der Abteilung teilnehmen, besitzen aber kein Stimmrecht.
- II. Alle aktiven Mitglieder haben das Recht, am Trainingsbetrieb teilzunehmen.
- III. Die Mitglieder sind zur Einhaltung der Abteilungsordnung und der Beschlüsse der Abteilungsversammlung verpflichtet.
- IV. Anschriftenänderungen sind dem Abteilungsvorstand schriftlich mitzuteilen.
- V. Alle Mitglieder sind zur Zahlung des nach § 10 der Abteilungsordnung beschlossenen Jahresbeitrages der Abteilung verpflichtet.

§ 6 Organe

Die Abteilung Traditionself des FC Schalke 04 hat folgende Organe:

- 1. Abteilungsversammlung
- 2. Abteilungsvorstand

§ 7 Abteilungsversammlung

- I. Die Abteilungsversammlung ist das oberste Organ der Abteilung. Sie setzt Beiträge und Gebühren fest und beschließt über Änderungen der Abteilungsordnung. Änderungen der Abteilungsordnung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- II. Es findet mindestens eine ordentliche Abteilungsversammlung im Kalenderjahr statt. Die Abteilungsversammlung wird schriftlich postalisch oder elektronisch mit einer Einladungsfrist von sechs Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
- III. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich postalisch oder elektronisch mit Begründung versehen an den Abteilungsvorstand zu richten.
- IV. Mitglieder, die für ein Amt im Abteilungsvorstand kandidieren möchten, müssen der Abteilung Traditionself zum Zeitpunkt der Anmeldung der Kandidatur mindestens ein Jahr ununterbrochen angehören. Die Anmeldung der Kandidatur hat spätestens vier Wochen vor der jeweiligen Abteilungsversammlung schriftlich postalisch oder elektronisch gegenüber dem Abteilungsvorstand zu erfolgen. Die Kandidaten werden den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor der Abteilungsversammlung schriftlich postalisch oder elektronisch bekanntgegeben.
- V. Jede ordnungsgemäß einberufene Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- VI. Die Abteilungsversammlung wählt den Abteilungsvorstand.
- VII. Die Abteilungsversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, so weit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften, die Satzung des Vereins oder diese Abteilungsordnung anderweitige Regelungen enthalten.
- VIII. Über jede Abteilungsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Abteilungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird durch den Abteilungsvorstand zu Beginn einer Abteilungsversammlung bestimmt. Eine Ablichtung des Protokolls ist an den Vereinsvorstand zu übergeben.

- IX. Die Mitglieder des Abteilungsvorstandes müssen vom Vorstand des Vereins bestätigt werden. Im Falle einer Ablehnung sämtlicher oder einzelner gewählten Kandidaten für den Abteilungsvorstand durch den Vorstand hat innerhalb von sechs Wochen eine Neuwahl stattzufinden, wobei nur so viele Mitglieder des Abteilungsvorstandes nachzuwählen sind wie vom Vorstand abgelehnt worden sind. Die abgelehnten Kandidaten dürfen sich nicht erneut zur Wahl stellen. Die im Rahmen der Neuwahl gewählten Vorstandsmitglieder können nicht vom Vorstand abgelehnt werden.
- X. Die Abteilungsversammlung wird durch den Abteilungsleiter geleitet. Dieser ist berechtigt, die Versammlungsleitung vollständig oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten auf ein anderes Mitglied des Abteilungsvorstandes – mit dessen Zustimmung – zu übertragen.
- XI. Eine außerordentliche Abteilungsversammlung ist auf Beschluss des Vereinsvorstandes, des Abteilungsvorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder der Abteilung entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Abteilungsversammlung einzuberufen.

§ 8 Abteilungsvorstand

- I. Der Vorstand besteht aus
 - 1. Abteilungsleiter,
 - 2. stellvertretendem Abteilungsleiter,
 - 3. Sportwart,
 - 4. Beisitzer (soweit erforderlich).
- II. Die Amtszeit eines jeden Vorstandsmitglieds beträgt zwei Jahre und endet mit der Neuwahl des Abteilungsvorstandes auf der dann stattfindenden Abteilungsversammlung.
- III. Der Abteilungsvorstand führt die Abteilungsgeschäfte und vertritt die Abteilung gegenüber dem Verein.
- IV. Der Abteilungsvorstand sollte aus mindestens zwei ehemaligen Fußballspielern des FC Schalke 04 e.V. bestehen.
- V. Die im Finanzplan vorgesehenen Auszahlungen werden von dem Abteilungsvorstand durchgeführt.
- VI. Scheidet der Abteilungsleiter oder sein Stellvertreter vorzeitig aus, ist innerhalb von zwei Monaten durch eine außerordentliche Abteilungsversammlung eine Neuwahl durchzuführen.
- VII. Die Abberufung des Abteilungsvorstandes oder einzelner Mitglieder des Abteilungsvorstands kann jederzeit erfolgen. Hierüber entscheidet die einfache Mehrheit einer zu diesem Zweck einberufenen Abteilungsversammlung, die gleichfalls eine etwaige Neuwahl durchzuführen hat.

§ 9 Kassenprüfer

- I. Die Abteilungsversammlung wählt alle zwei Jahre zwei Mitglieder der Abteilung, die dem Abteilungsvorstand nicht angehören dürfen, zu Kassenprüfern.
- II. Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, spätestens vier Wochen vor der Abteilungsversammlung die gesamte Buchführung mit sämtlichen Unterlagen der Abteilung einzusehen und hierüber, falls als notwendig erachtet, in der Abteilungsversammlung zu berichten.

§ 10 Beiträge

Die Höhe der Jahresbeiträge für die Mitgliedschaft in der Abteilung wird durch die Abteilungsversammlung festgelegt.

§ 11 Auflösung der Abteilung

- I. Über die Auflösung der Abteilung kann nur der Vorstand des Vereins beschließen.
Auflösungsbeschlüsse bedürfen der Bestätigung durch den Aufsichtsrat des Vereins